

Heuer hielt hier eine gesetzliche Neuregelung für angebracht.

In der Diskussion über den zweiten Schwerpunkt ging es zunächst um die Frage, welche rechtliche Stellung die 16- bis 18jährigen Genossenschaftsmitglieder in der LPG einnehmen. Können diese Jugendlichen ohne Genehmigung Rechtsgeschäfte eingehen, die im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in der LPG stehen, z. B. Abschluß eines Kreditvertrages, um Anschaffungen für eine individuelle Hauswirtschaft zu machen, Kauf von Inventar für die Hauswirtschaft usw.? Der Vertreter der Bauernbank führte hierzu aus, daß seine Bank Jugendlichen keine Kredite gewähre, und ein Kreisgerichtsdirektor unterstützte diesen Standpunkt anhand eines Falles aus seiner Praxis, in dem ein Jugendlicher bereits 20 000 DM Kreditschulden hatte.

Heuer bemerkte hierzu in seinem Schlußwort, daß im LPG-Recht die Rechtsfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit zusammenfallen. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zum Zivilrecht, wo auch eine nicht handlungsfähige Person Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Es gibt eine besondere LPG-Rechtsfähigkeit, die an zwei Voraussetzungen geknüpft ist: an die Vollendung des 16. Lebensjahres und an die Aufnahme als Mitglied durch die Mitgliederversammlung. Wenn diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind, dann ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich; § 107 BGB ist nicht anwendbar. Der Jugendliche ist als LPG-Mitglied rechts- und geschäftsfähig für alle Handlungen, die mit seiner Mitgliedschaft im Zusammenhang stehen, also auch für die Gründung einer persönlichen Hauswirtschaft. Ob man dem Jugendlichen Kredit gewähren soll, muß nach seiner Persönlichkeit beurteilt werden.

Zur These Heuers, eine Zwangsversteigerung des in die LPG eingebrachten Eigentumslandes sei nicht möglich, führte ein Notar aus, Nachteile für die LPG könnten daraus nicht entstehen. Bei der Zwangsversteigerung landwirtschaftlichen Grundbesitzes müsse für den Bieter eine vom Rat des Kreises auszustellende Genehmigung vorliegen, und auf diese Weise könnte der zu versteigernde Boden immer nur einem LPG-Bauern zugeschlagen werden, wenn die Bietergenehmigungen lediglich an Mitglieder dieser LPG ausgegeben würden. Das aber sei ohne Bedenken möglich, auch bei Zwangsversteigerungen zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft.

Im dritten Teil seines Referats hob Heuer den Unterschied zwischen den genossenschaftsrechtlichen Arbeitsverhältnissen und den Arbeitsrechtsverhältnissen hervor. In den LPG beginnt das Arbeitsverhältnis mit dem Eintritt; es endet mit dem Austritt oder Ausschuß. Es gibt keine feste Entlohnung und keine Kündigung ohne Auflösung des Mitgliedschaftsverhältnisses. Die Normen des Arbeitsrechts sind für das LPG-Recht grundsätzlich unanwendbar. Jedoch gibt es eine Reihe gemeinsamer Wesenszüge; deshalb besteht die Möglichkeit der Anwendung des Arbeitsrechts insoweit, als die betreffenden Normen vom Gesichtspunkt des gesellschaftlichen Arbeitsverhältnisses ausgehen. Das ist z. B. bei den Arbeitsschutzbestimmungen oder bei der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft der Fall. Die Fragen der Regelung des Urlaubs — auch des Urlaubs für Jugendliche — sind jedoch im wesentlichen mit der Entlohnung verknüpft, die gerade in den LPG prinzipiell anders geregelt ist. Deshalb kann man bei jugendlichen LPG-Mitgliedern nicht von einem Urlaubsanspruch sprechen. Die LPG hat aber die Möglichkeit, bei der Festlegung des von den einzelnen LPG-Mitgliedern zu leistenden Pflichtminimums an Arbeitseinheiten stärker zu differenzieren und dadurch Jugendliche und Frauen mit kleinen Kindern günstiger zu stellen. Auch einer ausdrücklichen Beschlußfassung über Jugendurlaub steht nichts im Wege, wenn die Genossenschaft wirtschaftlich stark genug ist.

In bezug auf die mithelfenden Familienangehörigen, die nicht LPG-Mitglieder sind und die entsprechend dem Statut ebenfalls nach Arbeitseinheiten entlohnt werden, besteht nach Heuers Meinung ein sog. unentwickeltes LPG-Rechtsverhältnis, eine Übergangsform zum echten LPG-Rechtsverhältnis. Die Normen, die für Arbeitsrechtsverhältnisse gelten, z. B. das Landarbeiterschutzgesetz, sind für derartige Rechtsverhältnisse un-

anwendbar. Anders ist es bei Saisonarbeitskräften und Spezialisten; hier liegt ein echtes Arbeitsrechtsverhältnis zugrunde.

Zum letzten Fragenkomplex, der den Fragen des Ausscheidens aus der LPG gewidmet war, wies Heuer darauf hin, daß eine richtige Auseinandersetzung beim Ausscheiden von politischer Bedeutung für die Gewinnung neuer Mitglieder und für den Schutz der LPG vor wirtschaftlichen Schwierigkeiten sei. Die gesetzliche Regelung der vermögensrechtlichen Folgen beim Ausscheiden sei völlig ungenügend und dringend verbesserungsbedürftig.

Beim Ausscheiden ist der eingebrachte Boden oder gleicher Boden am Rande des Genossenschaftslands zurückzugeben. Das geschieht in jedem Fall durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluß hat konstitutiven Charakter und die Grundbuchberichtigung zur Folge. — Pachtland bleibt, wenn es in eine LPG Typ III eingebracht ist, beim Ausscheiden des ursprünglichen Pächters der LPG erhalten, weil jetzt der Rat des Kreises kraft Gesetzes Pächter ist und deshalb der Austritt des Genossenschaftsbauern den Pachtvertrag nicht berührt.

In der Diskussion wurden Bedenken geäußert, ob ein Beschluß der Mitgliederversammlung für die Grundbuehämter genüge, um den Namen eines anderen Genossenschaftsbauern eingetragenen Grundbesitz auf den Ausscheidenden übergehen zu lassen. Das sei vor allem dann praktisch undurchführbar, wenn die Grundstücke unterschiedlich belastet sind, die Interessen der Gläubiger hineinspielen oder die zurückzugebenden Grundstücke verschiedenen Eigentümern gehörten. In solchen Fällen seien jedoch klare vertragliche Abmachungen ein gangbarer Weg.

Der ausscheidende LPG-Bauer hat nach Heuers Ansicht vollen Anspruch auf den Wert der Arbeitseinheit. Kürzungen sind nur auf dem Wege der Aufrechnung gegen Ansprüche der LPG aus schuldhafter Verletzung der Pflichten der Ausgeschiedenen möglich. Eine Haftung des Ausgeschiedenen für Kredite, die die Genossenschaft aufgenommen hat, findet nach Ansicht Heuers nicht statt, auch nicht für sog. Stützungskredite. Insoweit bekräftigte er seinen bereits in NJ 1956 S. 460 ff. dargelegten Standpunkt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß infolge der fehlenden gesetzlichen Regelung in der Diskussion gerade die Frage der Haftung ausscheidender Genossenschaftsmitglieder für Stützungskredite streitig blieb. Die Gegenmeinung wurde vor allem von Staatsanwälten und dem Vertreter der Bauernbank verfochten. Dabei wurde der Versuch, eine Haftung aus Ziff. 19 des LPG-Musterstatuts Typ III zu begründen, allgemein als unbefriedigend empfunden. Ziff. 19 enthält nur eine Bestimmung über den Zeitpunkt der Abrechnung. Was im einzelnen abgerechnet werden muß, ist in anderen Bestimmungen des Statuts geregelt. — Beachtung verdient auch das Argument, daß man, wenn man den Ausscheidenden für die Schulden haftbar machen wolle, ihn auch anteilmäßig aus dem Aktivvermögen abfinden müsse, das während der Zeit seiner Mitarbeit geschaffen wurde.

Die Konferenzteilnehmer waren sich darüber einig, daß der ungewisse Zustand in der Frage der Haftung für Verluste der LPG nicht länger zu vertreten ist.

*Um den Arbeitsablauf in der Redaktion zu vereinfachen und zu beschleunigen, bitten wir, bei der Einsendung von Manuskripten folgendes zu beachten:*

1. Reichen Sie bitte Ihre Manuskripte in zwei Exemplaren ein. Die Manuskripte sollen möglichst einseitig und anderthalbzeilig beschrieben und mit einem Redigerrand von 5 cm versehen sein.
2. Geben Sie bitte Ihren Vor- und Zunamen, Ihre Dienstbezeichnung, Ihre Anschrift sowie etwaige Konto-Nr. an.